

<p style="text-align: center;">Besondere Rechtsvorschriften für die Prüfung „Zusatzqualifikation Fremdsprache für industriell-technische Auszubildende“</p>
--

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 17. November 1999 erlässt die Industrie- und Handelskammer Reutlingen als zuständige Stelle nach § 44 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I, S. 1112), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. März 1998 (BGBl. I, S. 596, 606), folgende Besondere Rechtsvorschriften für die Prüfung „Zusatzqualifikation Fremdsprache für industriell-technische Auszubildende“:

§ 1 Ziel der Prüfung

- (1) Der/die Prüfungsbewerber/-in soll in der Prüfung nachweisen, dass er/sie in der Lage ist, eine Fremdsprache der beruflichen Situation angemessen als Mittel der Verständigung einzusetzen. Dies gilt insbesondere für die Bewältigung typischer beruflicher Aufgabenstellungen.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung können sich Auszubildende in einem industriell-technischen Ausbildungsverhältnis anmelden, sowie Prüfungsteilnehmer/-innen, die eine Zulassung zur Abschlussprüfung nach § 40 Abs. 2 BBiG haben.
- (2) Die Zulassung kann mit der Zulassung zur Abschlussprüfung im anerkannten industriell-technischen Ausbildungsberuf erfolgen.

§ 3 Festlegung der Fremdsprache

Die Kammer legt die Fremdsprache fest, in der die Zusatzqualifikation erworben werden kann.

§ 4 Prüfungsleistungen und Gliederung der Prüfung

- (1) Die Prüfung wird schriftlich und mündlich durchgeführt und bezieht sich auf den Ausbildungsbereich des Prüfungsteilnehmers.
- (2) Der schriftliche Teil der Prüfung umfaßt in maximal 120 Minuten folgende Leistungen:
 - a) Schriftliche Beantwortung von Verständnisfragen in der Fremdsprache zu fremdsprachlichen technischen Texten oder fremdsprachlich beschrifteten Zeichnungen.
Richtzeit: 45 Minuten.
 - b) Übersetzung eines fremdsprachlichen technischen Textes von ca. 15 Zeilen ins Deutsche.
Richtzeit: 20 Minuten.
 - c) Formlose schriftliche Beantwortung einer schriftlichen fremdsprachlichen Anfrage in der Fremdsprache (zum Beispiel per Telex oder Telefax)
Richtzeit: 30 Minuten.
 - d) Vervollständigung eines beschädigten fremdsprachlichen technischen Textes (zum Beispiel schlechte Kopie oder unvollständiges Fax)
Richtzeit: 25 Minuten.

Der/die Prüfungsteilnehmer/-in darf ein ein- oder zweisprachiges Wörterbuch benutzen.

- (3) Der mündliche Teil der Prüfung umfasst folgende Leistungen:
- a) Technische Hinweise und Erklärungen (zum Beispiel Gebrauchsanleitung, Produktbeschreibung) in der Fremdsprache im Rahmen einer Kurzpräsentation geben.
 - b) Gesprächsführung und Vermerk/Notiz
 - ba) Ein Telefongespräch in der Fremdsprache über technische Sachverhalte führen.
 - bb) Telefonnotiz in Deutsch zu dem Gespräch unter ba) anfertigen.
 - c) Außerdem soll der/die Prüfungsteilnehmer/-in nachweisen, dass er/sie häufig auftretende Alltagssituationen (zum Beispiel Vorstellen, Begrüßen, Besuch begleiten in der eigenen Firma) sprachlich angemessen bewältigen kann.

Die mündliche Prüfung soll die Dauer von 20 Minuten nicht überschreiten.

§ 5 Zulassung zur mündlichen Prüfung

Die Zulassung zum mündlichen Teil der Prüfung ist zu versagen, wenn im schriftlichen Teil eine Prüfungsleistung mit „ungenügend“ oder mehr als eine Prüfungsleistung mit „mangelhaft“ bewertet wurde.

§ 6 Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn der Teilnehmer insgesamt nicht mehr als ein „mangelhaft“ erbracht hat.

§ 7 Prüfungszeugnis

Das Zeugnis enthält die Ergebnisse des schriftlichen und des mündlichen Prüfungsteils sowie der einzelnen Prüfungsleistungen mit Punktzahl und Note. Die Gesamtnote der einzelnen Prüfungsteile ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Punktwerte der Einzelleistungen.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

Soweit diese Vorschriften nichts Abweichendes regeln, findet die Prüfungsordnung der Kammer für die Durchführung von Abschlussprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen sinngemäß Anwendung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Rechtsvorschrift tritt nach Genehmigung durch das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg vom 8. Dezember 1999 und mit Verkündung in „Wirtschaft Neckar-Alb – Mitteilung der Industrie- und Handelskammer Reutlingen“ am 1. Februar 2000 in Kraft.

Ausgefertigt Reutlingen, 17. Dezember 1999

Der Präsident

Der Hauptgeschäftsführer

Dr. jur. Uwe Jens Jasper

Prof. Dieter Barth